



Einwohnergemeinde Kirchlindach

Hochwasserschutz Glasbach

Änderung Baureglement

geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

- **Festlegung Gewässerraum (Ergänzung Art. 517)**
- **Aufhebung Baulinienabschnitt Überbauung Talmatt – Herrenschwanden (Ergänzung Art. 713)**

06. April 2018

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Bern

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

=> Hinweis: Änderungen sind rot dargestellt.

Fliessgewässer

517

- 1 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:

Solenbreite	Innerhalb Bauzone	Ausserhalb Bauzone
< 1 m	5 m	5 m
> 1 m und < 5 m	7 m	
> 1 m und < 3 m		7 m
> 5 m und < 10 m	11 m	
> 3 m und < 5 m		11 m
> 10 m	15 m	
> 5 m		15 m

- 2 Der im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegte Gewässerraum (Korridor) gewährleistet die folgenden Funktionen:
- a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. Gewässernutzung.
- 3 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.
- 4 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Vgl. Art. 37 und 38 GSchG, Art. 21 WBV.
 Der Bauabstand gilt auch für eingedolte Gewässer.
 Gemessen wird ab Mittelwasserlinie für den Bauabstand.
 Messweise siehe Anhang IV A. 145.
 Für den Gewässerabstand zur Aare ist der gültige Uferschutzplan massgebend.

Vgl. Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GschG), Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 11 BauG, Art. 48 Wasserbaugesetz (WBG) sowie die Arbeitshilfe Ortsplanung (AHOP) Gewässerraum 2015.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 EauG.

Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
5	Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Planerlassverfahren das AGR • im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.
6	Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.	Vgl. Art. 517 Abs. 1 BauR.
7	In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.	Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1 bis und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG

Aufhebung von Vorschriften 713

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben

- Zonenplan Nr. 1 „Kirchlindach“ vom 15. 03. 1993
- Zonenplan Nr. 2 „Herrenschwanden“ vom 15. 03. 1993
- Baureglement vom 15. 03. 1993
- „Schutzgebiete“ – „Schutzobjekte“ Plan vom 15. 03. 1993
- Überbauungsordnung „Möösiweg“ vom 10.12.1992
- Nutzungsrichtplan (Ripl. 1) vom 16. 5. 1978
- Erschliessungsrichtplan (Ripl. 2) vom 16. 5. 1978
- „Festlegung von Baulinien“ UeO vom 14. 5. 1993
- UeO 5 Baulinienplan „Heimenhausstrasse“ vom 14. 05. 1968
- UeO 4 Baulinienplan „Oberlindach“ vom 14. 06. 1966
- Abschnitt Baulinie im Baulinienplan „Talmatt – Herrenschwanden“ vom 19.10.1971, welcher auf den Parzellen Nr. 1270 und 952 vom Gewässerraum überlagert wird

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger

vom

Öffentliche Auflage

vom bis

Erledigte Einsprachen

.....

Unerledigte Einsprachen

.....

Rechtsverwahrungen

.....

Beschlossen durch den Gemeinderat

am

Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach

Der Präsident:

.....

Der Chef Verwaltung:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Chef Verwaltung

Kirchlindach,

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am